

 **Inhalt**

Wissenswertes	1
Einführung der eVergabe: Es ist höchste Zeit	1
Recht	2
OLG Düsseldorf: Umweltplakette an Abschleppfahrzeugen ist kein Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit eines Bieters!.....	2
VK Bund: Legitimation einer produktscharfen Ausschreibung kann entfallen, wenn relevante Vorverträge vergaberechtswidrig zustande gekommen sind.	3
LG Bielefeld: Forderung von mindestens 10 Referenzen nicht unangemessen! (Urt. v. 27.02.2014 – 1 0 23/14).....	3
Aus den Bundesländern	5
Berlin: Neue Plattform für Informationen über Innovation	5
Brandenburg: Aktualisierungen der Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen.....	5
Brandenburg: Informationsschreiben zu den Auswirkungen des bundesweiten Mindestlohngesetzes ...	6
Mecklenburg-Vorpommern: Neues Nestlé Kaffeewerk - ein Referenzobjekt norddeutscher Unternehmen	6
Schleswig-Holstein: In eigener Sache	6
Schleswig-Holstein: Auswirkungen des EuGH-Urteils „Mindestlohn“ auf das TTG SH	6
Thüringen: Neue Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge.....	7
Veranstaltungen	8
03./ 25. November 2014: Seminar Vergaberecht für Einsteiger“ Grundlagenseminar für Auftraggeber und Bieter	8
06. November 2014: Seminar VOB-Spezial	8
18. November: Seminar Praxis der Ausschreibungen von IT-Leistungen.....	9
9. Dezember 2014 Seminar: Aktuelles Vergaberecht zur VOB/A und VOL/A 2014	9
Überregionale Veranstaltungen.....	9
20. November 2014: 13. Stuttgarter Vergaberechtssymposium	9
24. November 2014: Küsst die EU die E-Vergabe wach?	10
2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	10
Impressum	11

November 2014



Wissenswertes

Einführung der eVergabe: Es ist höchste Zeit

Die EU-Kommission hat die elektronische Auftragsvergabe europaweit zum Standard bei öffentlichen Vergabeverfahren gemacht. Gemäß der neuen EU-Vergaberichtlinien müssen die Vorschriften der eVergabe grundsätzlich bis 18. April 2016 umgesetzt werden. Damit führt für öffentliche Auftraggeber kein Weg mehr daran vorbei, das Thema elektronische Vergabe mit Priorität voranzutreiben.

Hans-Peter Müller vom BMWi warnt: „Es ist gefährlich, die Umsetzung auf die lange Bank zu schieben. Öffentliche Auftraggeber haben einen immensen Aufwand zu stemmen.“ Für das Einreichen von Angeboten auf elektronischem Weg und den Kontakt mit den Bietern (z. B. Bieterfragen) gewährt die EU allerdings einen zeitlichen Aufschub. Zentrale Beschaffungsstellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene müssen die Kommunikation und den Informationsaustausch mithilfe elektronischer Mittel spätestens bis 18.04.2017 verbindlich einführen, für alle andere Vergabestellen wird dies ab 18.10.2018 verpflichtend. Für die Umstellung auf eVergabe müssen Beschaffungsstellen erfahrungsgemäß ca. 2 Jahre einplanen. Der Einstieg in die eVergabe sollte daher so schnell wie möglich angestoßen werden.

Der erste Schritt ist zunächst eine gründliche Analyse der eigenen Verfahrensabläufe. Jede Vergabestelle ist zwar an dieselben rechtlichen Vorgaben gebunden, hat im Laufe der Jahre aber unterschiedliche Herangehensweisen, interne Abläufe, Formulare usw. entwickelt. Auch die Anzahl der Vergabeverfahren und der damit beschäftigten Mitarbeiter sowie die Größe und Struktur des Verwaltungsapparats spielen eine Rolle. Beim Wechsel vom Papierverfahren zur eVergabe müssen die Verwaltungsabläufe gegebenenfalls an das neue Medium angepasst werden. Dies eröffnet auch die Chance, alte Zöpfe abzuschneiden und Vorgänge effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Der Markt hält ein breites Angebot erprobter Softwarelösungen bereit. Einige Anbieter ermöglichen eine individuelle Anpassung der Software an die spezifischen Bedürfnisse der Vergabestelle. So können gewohnte Prozesse auch in der Software abgebildet werden. Im nächsten Schritt folgt die Integration der Veröffentlichungssoftware in das bestehende IT-System. Anschließend muss genug Zeit zur Verfügung stehen, um die Mitarbeiter zu schulen und zunächst im Testbetrieb Erfahrungen zu sammeln. Hans-Peter Müller (BMW) rät Vergabestellen, keine Zeit zu verlieren: „Es ist höchste Zeit für öffentliche Auftraggeber, sich verstärkt und schnell mit den Anforderungen der eVergabe zu beschäftigen.“ Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen, bestätigt dies: „Der gesamte Prozess ist eine große technische und organisatorische Herausforderung, wie unsere Erfahrungen mit der eVergabe seit 5 Jahren zeigen. Im Zusammenhang mit der Beratung und Schulung unserer hessischen Vergabestellen wird sehr offensichtlich, dass der Zeitrahmen eng gesteckt ist.“ Die Reform der Vergabeprozesse muss daher rechtzeitig in Angriff genommen werden, bevor die erste eVergabe veröffentlicht werden kann.

Hinweis: Die ABSt Hessen veranstaltet dieses Jahr im Dezember noch ein Einführungsseminar zum Thema eVergabe, Termin auf Anfrage.

Ihre Ansprechpartnerin:

Doris Stiehl

Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.

Tel: 0611 974588-17

E-Mail: d.stiehl@absthessen.de

November 2014

Recht

OLG Düsseldorf: Umweltplakette an Abschleppfahrzeugen ist kein Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit eines Bieters!

Sachverhalt:

Eine Gemeinde in Nordrhein-Westfalen schrieb Abschleppleistungen als Rahmenvertrag mit einer möglichen Laufzeit von bis zu vier Jahren EU-weit im Offenen Verfahren aus. Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Ausgeschrieben war in 15 Losen. Die Lose waren nach den einzelnen Stadtgebieten und in die Zeit des Karnevals bzw. nach Großveranstaltungen aufgeteilt. In der Bekanntmachung war unter dem Gliederungspunkt „Technische Leistungsfähigkeit“ festgelegt: „Zur Berücksichtigung des Umweltschutzes ... müssen die im Auftrage der Stadt ... - für die jeweiligen Lose - eingesetzten Abschleppfahrzeuge über die Berechtigung zum Befahren der Umweltzone verfügen. Abweichend von den Ausnahmeregelungen des Luftreinhalteplans wird zwingend vorausgesetzt, dass bereits ab Vertragsbeginn ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die mit einer grünen Umweltplakette versehen sind ...“.

Diese Anforderung wurde in der Leistungsbeschreibung und in der Angebotsaufforderung wiederholt. Eine Bieterin reichte die geforderten Nachweise nicht ein und wurde nach erfolgloser Nachforderung wegen mangelnder technischer Leistungsfähigkeit vom Verfahren ausgeschlossen. Dagegen wandte sich die Bieterin mit Erfolg mit einem Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer Köln. Der Auftraggeberin wurde aufgegeben, das Vergabeverfahren in den Stand vor Versenden der Vergabeunterlagen zurückzusetzen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Auftraggeberin mit teilweiseem Erfolg mit einer sofortigen Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf.

Beschluss:

Das Rechtsmittel hat insoweit Erfolg, als unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit die festgestellten Vergaberechtsverstöße der Entscheidung der Vergabekammer Köln nicht auf alle ausgeschriebenen Lose bezogen werden dürfen, sondern die Zurücksetzung des Vergabeverfahrens auf jene Lose zu beschränken ist, auf die sich die rügende Bieterin mit eigenen Angeboten beworben hatte. In der Begründung (Beschl. v. 07.05.2014, VII-Verg 46/13) stimmt das OLG der Vergabekammer aber vollumfänglich zu. Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Abschleppfahrzeuge sind keine Kriterien der technischen Leistungsfähigkeit. Ihre Einordnung darunter ist vergaberechtswidrig und somit unzulässig. Zwar steht es nach den Regeln der VOL/A/EG sowie den Richtlinien dem Auftraggeber zu, Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit festzulegen. Doch dürfen diese Anforderungen hinsichtlich der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit nur durch Bezugnahme auf die in den Vergabe- und Vertragsordnungen und in den Richtlinien aufgeführten Nachweise festgelegt werden. Ihre Aufzählung ist abschließend geregelt. Die im vorliegenden Sachverhalt geforderten Umweltkriterien stehen indes in keiner Verbindung mit den aufgezählten Einzelnachweisen, auch nicht mit der „Beschreibung der technischen Ausrüstung“. Von den Abschleppfahrzeugen sollten konkrete umweltbezogene Kriterien eingehalten werden. Dies geht über eine allgemeine Beschreibung der technischen Ausrüstung hinaus. Da die Auftraggeberin ihre Anforderung in der Leistungsbeschreibung wiederholt hat, ist das geforderte Kriterium als zusätzliche umweltbezogene Anforderung einzuordnen und zu berücksichtigen. Allerdings ist es der Auftraggeberin nicht erlaubt, bei zusätzlichen Anforderungen nach § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB Nachweise zu verlangen, dass die Bieterin bereits vor Erteilung des Zuschlags über die erforderliche Anzahl Abschleppfahrzeuge mit entsprechender Umweltplakette verfügt. Dies ist ermessensfehlerhaft, da die für die Ausführung des Vertrags erforderliche technische Ausrüstung den Bietern nicht schon im Vergabeverfahren, sondern erst bei Beginn der Auftragsausführung zur Verfügung stehen muss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 4 RL 2014/24). Möchte der Auftraggeber zum Beispiel umweltbezogene Anforderungen für die Ausführung stellen, ist ihm dies nur durch Abfrage entsprechender Verpflichtungserklärungen möglich. Das deutsche und das EU-Recht lassen eine präventive Kontrolle durch den Auftraggeber, ob Bieter zusätzliche Anforderungen einhalten werden oder nicht, nicht zu. Dies auch deshalb nicht, da zusätzliche Anforderungen nicht betriebs- oder unternehmensbezogen – also ein Eignungskriterium – sind, sondern allein die Auftragsausführung betreffen. Die Einhaltung solcher Kriterien kann allein bei der Vertragsdurchführung überprüft werden.

November 2014

Praxistipp:

Die Forderung nach umweltbezogenen Kriterien innerhalb eines Vergabeverfahrens wird immer häufiger gestellt. Dies betrifft zunehmend auch den Unterschwellenbereich durch die zahlreichen Landestariftreugesetze, in denen entsprechende Regelungen verankert worden sind. Sind dem Auftraggeber entsprechende zusätzliche Anforderungen wichtig, ist es hilfreich für die praktische Umsetzung, entsprechende Vertragsstrafen oder Kündigungsregelungen in die Vergabeunterlagen mit aufzunehmen, um Verstöße ahnden zu können.

VK Bund: Legitimation einer produktscharfen Ausschreibung kann entfallen, wenn relevante Vorverträge vergaberechtswidrig zustande gekommen sind.

Sachverhalt:

Die Auftraggeberin schrieb Druckerpatronen produktscharf aus und begründete dies in ihrem Vergabevermerk damit, dass sie nicht Eigentümerin der Geräte sei und dass durch das im Vertrag mit der Eigentümerin festgelegte Verfahren zur Nutzung der Drucker nur Original-Produkte der Firma (...) eingesetzt werden dürften. Eigentümerin der Geräte ist eine Kapitalgesellschaft, deren einziger Zweck darin besteht, Aufgaben der Auftraggeberin wahrzunehmen, welche diese aus organisatorischen Gründen ausgelagert hat. Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschl. v. 19.06.2003 VII-Verg 55/12) ist diese Kapitalgesellschaft auch öffentliche Auftraggeberin. Diese hat einen aus dem Jahr 2008 datierenden Rahmenvertrag mit dem Druckgerätehersteller ohne Anwendung des Vergaberechts geschlossen. Dieser Vertrag kam nach der Einschätzung des Gerichts ohne einen Vergabewettbewerb zustande und gilt als vergaberechtswidrig.

Beschluss:

Die Vergabekammer hat dem Nachprüfungsantrag stattgegeben (Beschl. v. 09.05.2014, VK 2-33/14). Das grundsätzlich geltende Bestimmungsrecht des Auftraggebers darüber, was er beschaffen möchte, ist durch den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung eingeschränkt. Diese Einschränkung wurde vorliegend nicht beachtet. Zwar ist eine Begründung mit drohendem Verlust von Gewährleistungsansprüchen beim Einsatz von nicht autorisiertem Verbrauchsmaterial für eine produktscharfe Ausschreibung grundsätzlich geeignet – die Vergabekammer erkennt die hier vorgebrachten Gründe aber nicht an, weil der Vertrag über die Beschaffung der Drucker, der die Grundlage für den Einkauf der Patronen bildet, selbst vergaberechtswidrig zustande gekommen ist. Dies würde eine fortlaufende Hinnahme von vergaberechtswidrigen Gegebenheiten bedeuten.

Praxistipp:

Das Vergaberecht regelt nicht das „Was“ der Beschaffung, sondern das „Wie“ – an diesem Grundsatz hat sich nichts geändert. Dieses Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist begrenzt durch die Vorgabe, produktneutral auszuschreiben. Wenn eine Ausnahme gerechtfertigt ist, muss die Festlegung auf ein bestimmtes Produkt immer auftrags- und sachbezogen sein und der Auftraggeber ist gut beraten, wenn er seine Entscheidung in der Vergabeakte ausführlich und nachvollziehbar begründet, damit ggf. auch Zusammenhänge, die nicht unmittelbar erkennbar sind, für alle Beteiligten nachvollziehbar werden.

LG Bielefeld: Forderung von mindestens 10 Referenzen nicht unangemessen! (Urt. v. 27.02.2014 – 1 O 23/14)

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Umbau und Lieferung von 2 Notarzteinsatzfahrzeugen. Zum Nachweis ihrer Eignung sollten die Bieter Referenzen von mindestens 10 in Deutschland ansässigen und im Rettungsdienst tätigen Auftraggebern benennen, an die in den letzten vier Jahren Noteinsatzfahrzeuge geliefert worden sind. Ein Bieter gab das preislich günstigste Angebot ab und stand danach an oberster Stelle der Rangliste. Auf Nachfrage des Auftraggebers bei den Referenzgebern des Bieters stellte sich heraus, dass mehrere Referenzgeber unzufrieden mit der Leistung des Bieters waren. Weiterhin erfuhr der Auftraggeber, dass nicht der betreffende Bieter, sondern das von

November 2014

ihm kurz zuvor aus der Insolvenz heraus erworbene Unternehmen gleichen Namens die Leistung erbracht hatte. Der Auftraggeber schloss daraufhin den Bieter wegen fehlender Eignung aus. Der Bieter wehrte sich dagegen mit einer einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Bielefeld. Er trug vor, dass die geforderten Eignungskriterien zu weit gingen und der Auftraggeber die Eignungsprüfung abgeschlossen und danach unzulässig wieder erneut vorgenommen habe.

Urteil:

Die einstweilige Verfügung hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zulässig aber unbegründet. Der Auftraggeber könne eine Eignungsprüfung wiederholen, wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zuvor vorgenommene Prüfung unrichtig war. Solange die Prüfungsstufen nicht vermengt werden, sei ein „hin und her springen“ möglich. Zulässig sei auch die Forderung von 10 Referenzen von in Deutschland ansässigen Auftraggebern. Der Umbau eines Fahrzeuges in ein Notarzteinsatzfahrzeug sei technisch sehr anspruchsvoll. Fehlfunktionen können eine Gefahr für betroffene Notfallpatienten darstellen. Aus diesem Grund bewertet das Gericht die Gesundheit und das Leben höher als die wirtschaftlichen Interessen von jungen Unternehmen am Markt. Das Angebot war auch wegen falscher Angaben seitens des Bieters auszuschließen. Zudem war er präkludiert, da er den vermeintlichen Vergabefehler nicht rechtzeitig gerügt habe.

Praxistipp:

Das vorgenannte Urteil ist aus unterschiedlichen Gründen praxisrelevant. Zum einen zeigt es deutlich, wie unsicher die Gerichte bei Entscheidungen im Unterschwellenbereich agieren. Zum Beispiel werden Begriffe vermengt. Oder das Gericht meint, dass es kein Ermessensfehler seitens des Auftraggebers war, die Referenzen nicht nachzufordern. Auf ein Ermessen kommt es aber vorliegend gar nicht an. Eine Nachforderung wäre hier nicht zulässig gewesen, da dies ansonsten zu einer Nachbesserung des Angebots geführt hätte. Zum anderen macht das Urteil deutlich, worauf es für den Rechtsschutzsuchenden ankommt: Fehler in den Vergabeunterlagen müssen vor Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden! Die Vorgabe des „unverzüglichen Rügens“ gilt gleichermaßen im Ober- und Unterschwellenbereich und bedeutet, dass der vermeintliche Fehler ohne schuldhaftes Zögern, formlos und schriftlich an die Vergabestelle herangetragen werden muss.

November 2014

Aus den Bundesländern

Berlin: Neue Plattform für Informationen über Innovation

Dass innovationsorientierte Beschaffung funktionieren kann, haben praktische Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt. Einige Beispiele aus den verschiedensten Bereichen sind im Newsletter Nr. 2. Februar 2014 bereits vorgestellt worden.

Wirtschaftssenatorin Cornelia Yzer (CDU) und Nicolas Zimmer, Vorstandsvorsitzender der Technologiestiftung Berlin, haben dieser Tage gemeinsam die neue Internetplattform www.berlin-innovation.de vorgestellt. Auf der Internetseite können sich Behördenmitarbeiter künftig informieren, welche technologischen Möglichkeiten es gibt. Bislang hatten die ca. 2.000 Vergabestellen des Landes Berlin die neuesten Entwicklungen nur schwer im Blick, was im Ergebnis dazu geführt hat, dass häufig Innovationen bei den Ausschreibungen nicht mit einbezogen wurden. Dies soll sich künftig ändern. Ziel ist es, dass innovative Lösungen künftig bei der Auftragsvergabe nicht mehr das Nachsehen haben.

Die Internetseite Berlin-Innovationen stellt einen wichtigen Meilenstein für die Novellierung des Vergaberechts und die Vergabepaxis dar. Mit ihr wurde für Berlin ein Raum geschaffen, in dem die neuesten Technologien präsentiert werden und nicht mehr im Verborgenen bleiben. Die Seite gibt einen Überblick über innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, anwenderfreundlich und sortiert nach Branchen. Sie ist eine Hilfestellung bei der Suche nach neuen Errungenschaften, gibt aber auch die Möglichkeit, Innovationen kostenlos zu veröffentlichen. Ansprechpartner ist innovation@technologiestiftung-berlin.de.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Frau Marlen Franke (marlen.franke@abst-brandenburg.de)

Brandenburg: Aktualisierungen der Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen

Mit Stand vom 30. September 2014 hat das Ministerium des Innern das Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17. März 2011; Gesch.Z.: III/1-313-35/2011, Anhang Nr. 13, auf den aktuellen Stand gebracht. In dem Rundschreiben finden sich grundsätzliche Aussagen sowie anzuwendende Regelungen für freihändige Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte. Neben den Bestimmungen über die Zulässigkeit der freihändigen Vergabe für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (§ 30 Abs. 2 und 3 KomHKV) finden sich die Regelungen unter Verweis auf die jeweiligen Vorschriften der VOB/A und VOL/A. Ebenfalls mit Stand vom 30. September 2014 hat das Ministerium des Innern im Land Brandenburg das Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen vom 17. März 2011; Gesch.Z.: III/1_313-35/2011, Anhang Nr. 14 - Fristen im Vergabeverfahren – Zuschlags- und Bindefrist – vergaberechtlich überarbeitet. Die ausgeführten Erörterungen beschränken sich auf wesentliche Aussagen zu Zuschlags- und Bindefristen; punktuell erfolgen Ausführungen zu Angebots- und Ausführungsfristen. Insbesondere umfasst das Rundschreiben Ausführungen zur Verlängerung von Zuschlags- und Bindefristen, zu Folgen des Ablaufs und zur Verlängerung nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist sowie zu den Rechtsfolgen einer etwaigen Verlängerung.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Frau Marlen Franke (marlen.franke@abst-brandenburg.de)

November 2014

Brandenburg: Informationsschreiben zu den Auswirkungen des bundesweiten Mindestlohngesetzes

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg hat mit Informationsschreiben 3/2014 Anfang Oktober die Auswirkungen des bundesweiten Mindestlohngesetzes (MiLog) auf das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVerG) untersucht. Wenngleich das Schreiben sich primär den brandenburgischen Besonderheiten zuwendet, können die Ausführungen auch erläuternd bei ähnlichen Landesvergabegesetzen herangezogen werden.

Das Informationsschreiben ist unter www.abst-brandenburg.de ; News eingestellt.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Brandenburg: Frau Anja Theurer (anja.theurer@abst-brandenburg.de)

Mecklenburg-Vorpommern: Neues Nestlé Kaffeewerk - ein Referenzobjekt norddeutscher Unternehmen

Am 05. September 2014 erfolgte der offizielle Produktionsstart für das neue Nestlé-Werk in Schwerin. Seit nunmehr zwei Jahren war die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST) in das Projekt eingebunden und hat als sogenannter Stakeholder die Interessen der heimischen Unternehmen vertreten. In enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit der Nestlé-Projektleitung sowie dem General- und den Fachplanern konnten 431 fachkundige und leistungsfähige Unternehmen aus Norddeutschland für alle Gewerke innerhalb beschränkter Ausschreibungsverfahren von der ABST M-V vorgeschlagen werden. In der Folge waren 35 Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, zwei aus Brandenburg, zwei aus Hamburg und eins aus Schleswig-Holstein erfolgreich und können heute auf ihre erbrachte Werksleistung verweisen - angefangen von der Erschließung des Baufeldes über die gesamte Bau- und Ausrüstungsphase bis hin zur Vergabe der Bauendreinigung, der Büro- und Küchenausrüstung oder des Catering. Von den reinen Bauherstellungskosten in Höhe von ca. 60 Millionen Euro (einschließlich der Produktion der Betonfertigteile) wurden die Leistungen zu ca. 49 % von Unternehmen aus M-V erbracht.

Die Aufnahme von Unternehmen in die regionalen ABST-Bieterdatenbanken und die Benennung bei nationalen Ausschreibungen ist sowohl für die Auftraggeber als auch für Unternehmen in allen Bundesländern kostenfrei.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern: Herr Klaus Reisenauer, Tel. (0385) 61 73 81 10, reisenauer@abst-mv.de

Schleswig-Holstein: In eigener Sache

Das Team der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein ist ab 01.10.2014 verstärkt worden. Frau Marion Böhme ist insbesondere zuständig für den Bereich Seminare und Vorträge. Ab 01.01.2015 wird Frau Böhme Ansprechpartnerin für die Präqualifikation sein. Näheres dazu unter www.pq-vol.de.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Frau Marion Böhme (boehme@abst-sh.de)

Schleswig-Holstein: Auswirkungen des EuGH-Urteils „Mindestlohn“ auf das TTG SH

Der EuGH hat mit Urteil vom 18. September 2014 entschieden, dass die Festlegung eines Mindestlohnes bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV einschränkt und damit nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Zwar könne die Festlegung eines Mindestlohnes grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein, dieses Ziel werde mit dem TVgG NRW allerdings nicht erreicht.

Hierfür nannte der EuGH zwei Gründe:

1. eine solche Maßnahme, die sich nur auf öffentliche Aufträge bezieht, ist nicht geeignet, das Ziel des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die auf dem privaten Markt tätigen Arbeitnehmer nicht desselben Lohnschutzes bedürfen (so auch schon in C-346/06- Ruffert),
2. die Maßnahme ist jedenfalls unverhältnismäßig, soweit sich die Regelung auf einen Sachverhalt bezieht, in welchem Arbeitnehmer einen öffentlichen Auftrag in einem anderen Mitgliedsstaat ausführen, als dem des öffentlichen Auftraggebers, und in dem anderen Mitgliedsstaat die Mindestlohnsätze niedriger sind, denn dies sei für das Erreichen des Ziels des Arbeitnehmerschutzes oder einer Stabilität der deutschen sozialen Systeme nicht erforderlich.

November 2014

Bedeutung für das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG SH)

Der entsprechende § 4 Abs. 3 TTG SH stimmt wörtlich mit der Regelung in Nordrhein-Westfalen überein. Der einzige Unterschied besteht in der Höhe des Mindestlohnes, welcher im TTG SH 9,18 Euro beträgt, im TVgG NRW hingegen 8,62 Euro.

Dies bedeutet, dass auch die schleswig-holsteinische Regelung für Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug, also immer wenn ein Bieter oder Nachunternehmer sich für einen öffentlichen Auftrag des Landes Schleswig-Holstein bewirbt, mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist.

Das Wirtschaftsministerium schließt eine Korrektur des TTG SH nicht aus, hat aber derzeit (27.10.14) noch keine Entscheidung getroffen, wie diese Korrektur aussehen könnte. Damit bleibt das TTG SH unverändert in Kraft und muss beachtet werden.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Herr Volker Romeike (romeike@abst-sh.de)

Thüringen: Neue Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Am 13.10.2014 ist die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 16. September 2014 in Kraft getreten (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2014 vom 13.10.2014, Seite 1299). Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die bislang geltende Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Staatsanzeiger 2010, S. 919), die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie (Thüringer Staatsanzeiger 2011, S. 36) und die Richtlinie über die Zubenennung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 489) abgelöst. Die Verwaltungsvorschrift enthält umfassende Hinweise zu den für die Durchführung von Vergabeverfahren geltenden rechtlichen Grundlagen (z. B. VOB/A, VOL/A), allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren und Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG). Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Fassungen der Formblätter zum Thüringer Vergabegesetz auf der Internetseite des TMWAT unter → „Wirtschaft und Wirtschaftsförderung“ → „Wirtschaftsverwaltung“ → „öffentliches Auftragswesen“ abrufbar sind.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Thüringen (IHK Erfurt): Herr Markus Heyn (Markus.Heyn@erfurt.ihk.de)

November 2014

Veranstaltungen

03./ 25. November 2014: Seminar Vergaberecht für Einsteiger“ Grundlagenseminar für Auftraggeber und Bieter

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeberseite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Vergaberechtsstruktur und die dem Vergaberecht immanenten Zusammenhänge näher zu bringen. Sie erhalten praktische Hinweise, wie Sie ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden oder heilen können. So lernen Sie die Grundlagen des Vergaberechts kennen und bekommen die wichtigsten Vorschriften anhand von Praxisbeispielen aus allen Bereichen erläutert. Das Seminar lässt viel Raum für ihre Fragen und gemeinsame Diskussionen.

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarorte: 03. November 2014 Industrie- und Handelskammer Kassel
 25. November 2014 Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Termin: 10.30 – 16.00 Uhr
Referentin: Eva Waitzendorfer-Braun
Teilnahmeentgelt: 120,- €

06. November 2014: Seminar VOB-Spezial

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, freischaffende Planungsbüros und Unternehmen, die sich bereits mit Vergabeverfahren bzw. Angebotserstellung befasst haben sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Das Seminar informiert Sie sowohl über die aktuell geltende VOB/A, das GWB und die VgV, als auch über das in Hessen geltende Hessische Vergabegesetz sowie den hessischen Vergabeerlass und zu erwartende Entwicklungen im Hinblick auf die neuen EU-Richtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht. Es greift ausgewählten Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist.

Die Veranstaltung ist durch die verstärkte Fokussierung auf Fallbeispiele sehr praxisorientiert. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Frankfurt
Termin: 06. November 2014, 10:30 -16:30 Uhr
Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen e.V.
 Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 120,- €

November 2014

18. November: Seminar Praxis der Ausschreibungen von IT-Leistungen

Ohne die unterstützende Informationstechnik ist eine effiziente und zukunftsorientierte Verwaltung nicht mehr denkbar. Die Beschaffung von IT-Leistungen kann daher entscheidend dazu beitragen, ob Verwaltungen diesem Anspruch gerecht werden. Die Entscheidung für ein bestimmtes System hat mitunter viele Jahre massiven Einfluss auf die Spielräume von Verwaltungshandeln.

Umweltfreundlichkeit und soziale Aspekte sind durch die Novellierung der Vergabevorschriften zu einem wesentlichen Faktor für Leistungs- und Zuschlagskriterien geworden. Auf dieses Thema und eine Vielzahl anderer, die sich auf die Organisation, Gestaltung und Rechtsprechung für IT-Vergaben bezieht, geht das Halbtagesseminar ein. Wir haben einen Experten der anbietenden Wirtschaft sowie einen Experten der Anwaltschaft gewinnen können, um den aktuellen Entwicklungszustand darzustellen und Ihnen Stoff für eine lebhafte Diskussion zu geben. Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Termin: 18. November 2014, 10:30-16:30 Uhr
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt
Boris Neutzler, Management Consultant, CSC Deutschland Solutions GmbH
Teilnahmeentgelt: 120,- €

9. Dezember 2014 Seminar: Aktuelles Vergaberecht zur VOB/A und VOL/A 2014

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht im Liefer- und Dienstleistungsbereich und erläutert darüber hinaus Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Die Verflechtung von GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), VOL/A 2012 und Hessischem Vergabebeschiebungserlass vom März 2009 in der Fassung von 2012 werden ebenso erläutert wie Bekanntmachungspflichten auf der Portale HAD und TED sowie die Vereinfachung der Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Kernthemen des Vergabeverfahrens wie Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Ungewöhnliches Wagnis, Mittelstandsklausel, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien, aber auch Möglichkeiten des Aufhebens und der Durchführung von Nachprüfungsverfahren werden ausführlich anhand aktueller Rechtsprechung vertieft.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Großer Sitzungssaal
Termine: 09. Dezember 2014, 10.00-16.30 Uhr
Referentin: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen
Teilnahmeentgelt: 120,00,- €

Überregionale Veranstaltungen

20. November 2014: 13. Stuttgarter Vergaberechtssymposium

Vor dem Hintergrund der neuen europäischen Vergaberichtlinien und der zu erwartenden Änderungen im Geschäft mit der öffentlichen Hand greifen Vergabeexperten beim diesjährigen Stuttgarter Vergaberechtssymposium verschiedene Aspekte heraus. Das Symposium der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg richtet sich an Vergabestellen und Unternehmen und lädt zum Austausch ein.

November 2014

Unter www.stuttgart.ihk.de können Sie sich direkt online anmelden (Dok-Nr. 138122)

Seminarort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Termin: 20. November 2014, 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 13. November 2014
Teilnahmeentgelt: kostenfrei

24. November 2014: Küsst die EU die E-Vergabe wach?

Die EU schreibt mit ihren neuen Vergaberichtlinien verbindlich die E-Vergabe vor. Die Mitgliedsstaaten müssen dies in den nächsten Jahren umsetzen. Bei ca. 30.000 öffentlichen Auftraggebern ist das für Deutschland eine Herausforderung. Zur E-Vergabe gehören auch einheitliche Standards und eine Entlastung von bisher anfallenden Kosten für die Teilnahme an Ausschreibungen.

Die Veranstaltung beleuchtet die politischen Aspekte der Umsetzung und stellt Best-Practice-Beispiele aus den Kommunen vor. Sie findet in Kooperation von DIHK, kommunalen Spitzenverbänden und der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister (VITAKO) statt.

Unter www.dihk.de/e-vergabe können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Breite Straße 29, 10178 Berlin
Termin: 24. November 2014, 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: kostenfrei

2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

November 2014

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, Volker Romeike
Telefon: 0431 / 98 651 40
E-Mail: romeike@abst-sh.de

unter Mitarbeit aller Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Hessen e. V. und Abst Brandenburg e. V.